

## Inhalt

- Seite 2/3/4** Regelung über die Nutzung der Kindertagespflege in Neuhausen a.d.F.
- Seite 5/6** Merkblatt: Belehrung der Eltern/Personensorgeberechtigten
- Seite 7/8** Regelung der Kostenbeitragspflicht für die Kindertagespflege
- Seite 8** Kostenbeitragstabelle des Landkreises Esslingen für die Kindertagespflege

## Anlagen

- Anlage 1** Betreuungsvertrag (8 Seiten)
- Anlage 2** Bescheinigung über ärztliche Untersuchung und Impfberatung
- Anlage 3** Vollmacht über ärztliche Behandlung im Notfall
- Anlage 4** Verordnung von Bedarfsmedikation
- Anlage 5** Abholung durch Begleitpersonen
- Anlage 6** Einwilligungserklärung zur Aufnahme und Veröffentlichung von Fotos
- Anlage 7** Festsetzung des Kostenbeitrags (2 Seiten)
- Anlage 8** SEPA-Lastschriftmandat
- Anlage 9** Vereinbarung über die Betreuung eines Tageskindes zwischen der Tagespflegeperson und der Gemeinde Neuhausen (2 Seiten)
- Anlage 10** Vertragsänderung (2 Seiten)
- Anlage 11** Arbeitszeitbescheinigung durch den Arbeitgeber
- Anlage 12** Eingewöhnungsphase/Ablösephase (2 Seiten)
- Anlage 13** Abrechnung im Vertretungsfall
- Anlage 14** Abmeldung von der Betreuung

# Regelung über die Nutzung der Kindertagespflege

## 1. Aufgabe

In der Kindertagespflege werden Kinder von 0 – 14 betreut. Die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit soll gefördert werden. Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen des Kindes und seiner Familie orientieren. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die Tagespflegepersonen mit den Eltern/Personensorgeberechtigten zum Wohl des Kindes zusammenarbeiten.

## 2. Aufnahme

- 2.1. In der Tagespflege können nur Kinder aus Neuhausen aufgenommen werden. Die Aufnahme richtet sich nach der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit (§ 24 Abs. 3 SGB VIII) und erfolgt jeweils zum 1. des Monats.
- 2.1.1. Folgende Unterlagen sind vor Aufnahme eines Kindes vorzulegen:
  - Betreuungsvertrag
  - ärztliche Untersuchung
  - Impfbescheinigung oder Impfbuch, Bescheinigung über Wiederholungsimpfungen
  - Kopien der Geburtsurkunden aller im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren
- 2.2. Über die Aufnahme und die Entlassung eines Kindes entscheidet die Tagespflegeperson in Zusammenarbeit mit dem Tageselternverein Kreis Esslingen.
- 2.3. Die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorgeberechtigung, sowie Änderungen der Anschrift, der Telefonnummer der Tagespflege unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.

## 3. Abmeldung/Kündigung

Siehe Regelung für die Kostenbeitragspflichten

## 4. Besuch der Tagespflege für Kinder, Öffnungszeiten und Ferien

- 4.1. Im Interesse des Kindes soll die Tagespflege regelmäßig besucht werden.
- 4.2. Kann ein Kind die Tagespflege nicht besuchen, ist die Tagespflegeperson zu benachrichtigen.
- 4.3. Die Betreuungszeiten werden individuell mit der Tagespflegeperson vereinbart.
- 4.4. Der Besuch der Tagespflege regelt sich nach der in der Einzugsermächtigung für das Entgelt angegebene Betreuungszeit.

- 4.5. Die Kinder sollen nicht vor der vereinbarten Betreuungszeit eintreffen und pünktlich zu den vereinbarten Abholzeiten abgeholt werden.
- 4.6. Die geplanten Ausfallzeiten der Tagespflegeperson werden rechtzeitig den abgebenden Eltern/Personensorgeberechtigten bekannt gegeben.

## **5. Regelung im Krankheitsfällen**

- 5.1. Über Regelung des IfSG sind die Eltern/Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes.
- 5.2. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., wann Ihr Kind **nicht** in die Tageseinrichtung/Tagespflege gehen darf.
- 5.3. Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Thyphus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung des Gesundheitsamtes und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen in Räumen der Tagespflegeperson betreten.
- 5.4. Der Tagespflegeperson muss sofort über diese Erkrankungen Mitteilung gemacht werden.
- 5.5. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Tagespflegeperson eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
- 5.6. Bei fiebrigen Erkältungserkrankungen, Erbrechen, Durchfall, Katarrh, Halsschmerzen u. ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- 5.7. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern/ Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/-innen verabreicht.

## **6. Entgelt**

Für die Inanspruchnahme der Tagespflege ist der vom Kreistag beschlossene Kostenbeitrag zu entrichten. Dieses ist in einer gesonderten Kostenbeitragstabelle des Landkreises Esslingen geregelt (s. Seite 8).

## **7. Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten und deren Pflichten**

Eine ganzheitliche und sich ergänzende Erziehung ist nur möglich, wenn eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten und Tagespflegepersonen gegeben ist. Elterngespräche und sonstige Aktivitäten festigen die Zusammenarbeit und schaffen eine Vertrauensbasis.

## **8. Aufsichtspflicht**

- 8.1.** Die Tagespflegeperson ist während den Betreuungsstunden für die ihr anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 8.2.** Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern/Personensorgeberechtigten und endet mit der Übergabe in die Obhut der Eltern/Personensorgeberechtigten bzw. einer von den Eltern/Personensorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten Person.
- 8.3.** Auf dem Weg zur und von der Tagespflege sind die Eltern/Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Eltern/Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Tagespflege abgeholt wird.

## **9. Versicherung und Haft**

- 9.1.** Nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII).
  - Auf dem direkten Weg von der Tagespflegeperson
  - Während des Aufenthalts bei der Tagespflegeperson
  - Während aller Veranstaltungen der Tagespflegeperson außerhalb des Grundstücks (Spaziergang und dergleichen).
- 9.2.** Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Tagespflegeperson eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Tagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 9.3.** Haftpflichtversicherung:
  - a) Jede Tagespflegeperson, die Mitglied im Tageselternverein ist, ist in der Vereinshaftpflichtversicherung aufgenommen. Die von diesen Tagespflegepersonen betreuten Kinder sind mitversichert. Die Vereinshaftpflichtversicherung deckt Schäden ab, welche im Außenverhältnis in der Verletzung der Aufsichtspflicht, also gegenüber Dritter, entstehen.

Hinweis: Diese Versicherung deckt keine Personen- und Sachschäden ab, die im Innenverhältnis, also gegenüber der Tagespflegeperson oder einem anderen Tageskind entstehen.
  - b) Für Personen- und Sachschäden im Innenverhältnis sind die Personenberechtigten haftbar. Abgebende Eltern, die Mitglied im Tageselternverein sind, werden in die Vereinshaftpflichtversicherung aufgenommen. Mit dieser Mitgliedschaft werden Schäden im Innenverhältnis (Tagespflegeperson – Tageskind und Tageskind – Tageskind) abgesichert. Das bedeutet: Sollte die Privathaftpflichtversicherung der abgebenden Eltern/Personensorgeberechtigten keine Deckung übernehmen, tritt die Vereinshaftpflicht (subsidiär) nachrangig in Kraft.

## **Merkblatt – bitte sorgfältig durchlesen!**

### **Belehrung für die Eltern/Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfGS).**

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit hat und dann eine Kindertageseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit geschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in eine Kindertageseinrichtung bzw. Schule gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu zählen: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor; außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann (z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hip-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A (und B) kommen durch Schmierinfektionen zustande, oder es handelt sich um so genannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Handhygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen sind z.B.

Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen, sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar-/Hautkontakte.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einem Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn eine Diagnose gestellt werden kann – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Kindertageseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kinde bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Krankheit noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen mit dem Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, und Shigellenruhr nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen. Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren und hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesem beiden genannten Fällen müssen Sie die Kindertageseinrichtung benachrichtigen. Gegen Diphtherie, Masern, Mumps (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an ihr Gesundheitsamt.

## **Regelung für die Kostenbeitragspflicht der Gemeinde Neuhausen für die Kindertagespflege**

### **1. Kostenbeitragspflicht**

Die Gemeinde Neuhausen erhebt für die Inanspruchnahme der Tagespflege einen Kostenbeitrag nach Vorgabe des Landkreises Esslingen.

### **2. Kostenbeitragsschuldner**

**2.1.** Zur Zahlung des Kostenbeitrags sind die Eltern/Personensorgeberechtigten, die die Aufnahme beantragt haben, verpflichtet.

**2.2.** Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **3. Entstehung und Fälligkeit der Zahlung**

**3.1.** Die Kostenbeitragspflicht entsteht ab dem Tag, ab dem eine Betreuung in Anspruch genommen wird.

**3.2.** Für die Inanspruchnahme der Tagespflege werden monatliche Kostenbeiträge für die Betreuung erhoben.

**3.3.** Der Kostenbeitrag ist für den vollen Monat im Voraus zu entrichten. Er wird 12 Monate pro Jahr erhoben. Die Eingewöhnungs- und Ablösephase werden auf Nachweis abgeändert.

**3.4.** Es ist eine verbindliche Anmeldung zur Inanspruchnahme der Betreuungszeiten erforderlich. Aus persönlichen und beruflichen Gründen ist nach Rücksprache mit der Tagespflegeperson eine Änderung möglich. Änderungen sind im Voraus anzumelden und nur zum 1. eines Monats möglich.

**3.5.** Die ausgewiesene Kinderzahl bezieht sich auf alle Kinder einer Familie, bzw. auf alle Kinder einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Auf Antrag der Eltern/ Personensorgeberechtigten werden Kinder über 18 Jahre, die Kindergeld berechtigt sind, berücksichtigt.

**3.6.** Veränderungen, die eine Anpassung des Kostenbeitrags zur Folge haben, sind der Gemeinde Neuhausen umgehend anzuzeigen (z.B. Geburt eines weiteren Kindes (Kopie der Geburtsurkunde), Erreichung des 18. Lebensjahres).

### **4. Härtefallregelung**

Entsteht durch die Erhebung des Entgeltes eine wirtschaftliche Härte für die Familie, so kann über Maßnahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe beim Landratsamt Esslingen ein Antrag auf Übernahme gestellt werden.

## 5. Kündigung

- 5.1. Die Eltern/Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis **6 Wochen vor Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen**. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs bei der Tagespflegeperson.
- 5.2. Die Tagespflegeperson kann das Vertragsverhältnis **6 Wochen vor Ende schriftlich kündigen**. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs bei den Eltern.
- 5.3. Die Gemeinde Neuhausen kann nach Rücksprache mit der Tagespflegeperson das Vertragsverhältnis zum Ende eines Kalendermonats auf das Ende des Folgemonats schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:
- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über ein zusammenhängendes Zeitraum von mehr als vier Wochen,
  - die wiederholte Nichtbeachtung in der Regelung Tagespflege aufgeführten Pflichten der Eltern/Personensorgeberechtigten trotz Abmahnung,
  - die Nichtbeachtung des Entgeltes für zwei aufeinander folgende Monate,
  - nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/ Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung während der Betreuung trotz eines vom Tageselternverein e.V. anberaumten Erziehungsgesprächs,
  - Verhaltensweisen des Kindes, die die Aufsichtspflicht wesentlich erschweren oder unmöglich machen.
- 5.4. Das Abmeldeformular ist bei Kündigung nach Unterschrift beider Vertragsparteien dem Tageselternverein e.V. und der Gemeinde Neuhausen auszuhändigen.

### Kostenbeitragstabelle für die Kindertagespflege im Landkreis Esslingen Stand 01.01.2022

	<b>Kostenbeitrag je Betreuungsstunde</b>
Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	<b>2,36 €</b>
Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	<b>1,84 €</b>
Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	<b>1,22 €</b>
Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	<b>0,41 €</b>